

## **Satzung der Gemeinde Zettlitz**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31.03.2003 S. 55 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. Nr. 13/2007 S. 478 ff) i. V. m. §§ 1, 2 und 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächs. GVBl. Nr. 1/1998 S. 19 ff. vom 31.01.1998) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zettlitz am 15.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den „Rochlitzer Anzeiger“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Rochlitz sowie der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

#### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, indem
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle im Rathaus der Großen Kreisstadt Rochlitz, Markt 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe bzw. ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Zettlitz:

Zettlitz:

An der Kirche 6 (Eingangsbereich  
Gemeindeverwaltung)

An der Kirche 11 (gegenüber Gasthof)

Ceesewitz:

Stöbniger Straße 21 (neben dem Trafo)

Methau:

Straße der Jugend 38, (an der Bushaltestelle)

Hermsdorf:

Geringswalder Straße (Eingang zur Kirche)

Kralapp:

Talstraße 2

Rüx:

Am Teich (an der Bushaltestelle)

- (2) Der Aushang erfolgt für die Dauer von drei Tagen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) erfolgen immer entsprechend § 1 – Öffentliche Bekanntmachung.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Rochlitzer Anzeigers vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 04.04.2005 außer Kraft.

Zettlitz, den 23.01.2008

DS

Jürgen Wünsche  
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 2 vom 14. Februar 2008